

**Abdruck der
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und
Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schellerten außerhalb der
unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
- Hilfeleistungssatzung -
vom 24.02.1997, geändert durch Satzung vom 22.10.2001**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsischen Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 24.02.1997 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen,
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände),
- f) Leistungen bei Einsätzen, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden erforderlich sind.

**§ 3
Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Freiwillige Leistungen sind u.a.:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern,

- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Beseitigung von Sturmschäden,
- i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

(1) Kostenschuldner bestimmen sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung

- a), d), und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
- b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
- c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).

(2) Gebührensschuldner ist, wer eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt, in wessen Interesse die Leistung erbracht wird oder wer eine Leistung beantragt hat.

(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarif erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personen, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung vom jeweiligen Feuerwehrhaus.

(3) Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden bei hauptberuflichen Kräften die Personal- und Sachkosten mit dem Durchschnittsbetrag der jeweiligen Laufbahngruppe und bei dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstaufschläge) zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

(1) Die Kostenerstattungs -und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die oder der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Gebührenschuld.

(3) Die Gemeinde kann Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld im Einzelfall vor der Leistung nach Absatz 1 fordern. Die Höhe des Abschlags bemißt sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§8

Haftung

Die Gemeinde Schellerten haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

(2) Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Gemeinde Schellerten vom 18.12.1990, geändert durch Satzung vom 31.01.1992 außer Kraft.

Schellerten, den 24.02.1997

gez. Ohlms
Bürgermeister

gez. Wittich
Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 10/1997 am 12.03.1997

Kosten-/ Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage Euro/Stunde
1.	Personal	
1.1.	Personaleinsatz je Person	30,00
	für die Bedienung und Beaufsichtigung von Maschinen und Geräten	

1.2.	Personaleinsatz je Person für gestellte Brandsicherheitswache	25,00
2.	Fahrzeuge	
2.1.	Löschfahrzeuge	
2.1.1.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	40,00
2.1.2.	Löschgruppenfahrzeug LF8	50,00
2.1.3	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	90,00
2.1.4	Tanklöschfahrzeug TLF 8 (W)	60,00
2.1.5.	Löschfahrzeug LF 16 TS	70,00
2.2.	Rüst- und Gerätewagen	
2.2.1	Rüstwagen RW 1	70,00
2.3.	sonstige Fahrzeuge und Anhänger	30,00
3.	Feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstung	
3.1.	Wasserfördergeräte	
3.1.1	Tragkraftspritze (TS) einschl. saugseitigem Zubehör	30,00
3.1.2	Tauchpumpe	20,00
3.1.3	Wasserstrahlpumpe	10,00
3.2.	Löschgeräte	
3.2.1	Standrohr	10,00
3.2.2	Verteiler	10,00
3.2.3	Strahlrohr	10,00
3.2.4	Kübelspritze	10,00
3.2.5.	Pulverlöscher P 6	Preis d. Füllung zzgl. 15 %
3.2.6.	Pulverlöscher P 12	Preis d. Füllung zzgl. 15 %
3.3.	Schläuche je Einsatz	
3.3.1	B-Druckschlauch	10,00

3.3.2	C-Druckschlauch	10,00
3.3.3	Waschen und Prüfen je Schlauch	20,00
	Die Reparatur von Schläuchen wird nach Zeit- und Materialaufwand gesondert abgerechnet	
3.4.	Motorgeräte	
3.4.1	Stromaggregat	30,00
3.4.2	Motorsäge	20,00
3.4.3	Hydraulik-Motorpumpenaggregat	20,00
3.5.	Atenschutzgeräte, Einsatzanzüge	
3.5.1	Atenschutzmaske, pro Filter	30,00
3.5.2	Preßluftatmer, pro Gerät	50,00
3.5.3.	Vollschutzanzug	150,00
3.6.	Beleuchtungs- und Signalgeräte	
3.6.1	Flutlichtstrahler einschl. Zubehör	20,00
3.6.2	Verkehrswarngerät je Einsatz	20,00
3.6.3	Handscheinwerfer	10,00
3.6.4	Handlautsprecher je Einsatz	10,00
3.7.	Arbeitsgeräte	
3.7.1	Mehrzweckzug einschl. Zubehör	20,00
3.7.2	Spreitzer	20,00
3.7.3	Schneidgerät	20,00
3.7.4	Elektro-Trenngeräte einschl. Zubehör	10,00
3.7.5	Hydraulische Heber und Hebesätze	10,00
3.7.6	Brennschneidgerät	20,00
3.7.7	Drahtseile	10,00
3.8.	Rettungsgeräte - je Einsatz und Stück -	
3.8.1	Klappleiter	10,00
3.8.2	Steckleiter (je Leiternteil)	10,00

3.8.3	Rettungs-/Arbeitsgerät einschl. Zubehör	10,00
3.9.	Ölabwehrgeräte - je Einsatz und Stück -	
3.9.1	Mineralölauffangbehälter	20,00
3.9.2	Mineralauffangrinne	10,00
3.9.3	Ölsperre	20,00
3.9.4	Tankschnellverschluß	10,00
3.9.5	Ölbinder Siebrechen	10,00
3.9.6	Ölbinder Räumschaukel	10,00
3.9.7	Transport-/Räummulde	10,00
3.9.8	Ölbinder-Streuwagen	10,00
3.9.9.	Besen	5,00
3.9.10	Sonstiges Ölabwehrgerät	5,00
4	Verbrauchsmaterialien	
4.1.	Der Verbrauch von Wasser, Löschmitteln, Sauerstoff, Acetylen, Ölbindemittel, Sägemehl, Lehmehl, Tankdichtkeilen und Stopfen, Abdichtbinden, Atemschutzschraubfiltern usw. wird nach dem jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung - ggf. zuzüglich Entsorgungskosten - und zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 15 v.H. berechnet.	
5.	Pauschale Kosten für bestimmte Inanspruchnahmen	
5.1.	Für die Gestellung von Fahrzeugen bei Brandsicherheitswachen beträgt die Pauschale je Fahrzeug einschließlich Besatzung je Tag	250,00
5.2.	Für die Gestellung von Fahrzeugen bei Brandsicherheitswachen für einzelne Veranstaltungen bis zur Höchstdauer von drei Stunden beträgt die Pauschale je Fahrzeug einschließlich Besatzung	100,00
5.3.	Mißbräuchliche Alarmierung gem. § 2 Abs. 1 Buchst. d.	300,00
	zuzgl. Personal- und Sachkosten	

